

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B109 in Prenzlau

Abwägungsvorschläge zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, vereinzelt zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

--- = weder Kenntnisnahme noch Abwägung erforderlich bzw. identischer Wortlaut bereits Gegenstand der Abwägung zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB; vgl. dort

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, die sich allein auf den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau bezogen:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Uckermark zum FNP (Datum Telefax 22.10.2010)</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p><u>Anregungen der unteren Naturschutzbehörde:</u> Obwohl teilweise Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, hier Teile des gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils „Ehemalige Kiesgrube südwestlich von Prenzlau an der B109“ (GLB), durch das Sondergebiet Erneuerbare Energien überlagert wird, ist davon auszugehen, dass wegen der bereits in Anspruch genommenen Fläche im Rahmen der Rekultivierung der ehemaligen Deponie keine wertvollen Bereiche des GLB überlagert werden. Durch die gegebene Geländestruktur sind die besonders wertvollen Kernbereiche einschließlich zusätzlicher Übergangsbereiche in der Landschaft gut abgrenzbar. Aus diesen Gründen sowie wegen der Ortsrandlage und der damit verbundenen günstigen Erschließung bestehen gegen die Ausweisung dieses Sondergebietes von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>Zum Umweltbericht: Für die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) im Parallelverfahren zur FNP-Änderung. Obwohl der vorliegende Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP sich nicht wesentlich von den Aussagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung unterscheidet und den Ergebnissen der Prüfung nicht im Detail gefolgt werden kann, ist die Prüfung auf Ebene des FNP zunächst ausreichend. Die FNP-Änderung</p>	<p>Landkreis Uckermark zum FNP (Datum Telefax 22.10.2010)</p> <p>Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.10.2010 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, zu der die uNB dann mit Schreiben vom 04.01.2010 nochmals Stellung genommen hat. Vgl. Abwägung dort.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde fortgeführt werden. Defizite in der Umweltprüfung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Überarbeitung und Ergänzung des Umweltberichtes im Rahmen der Begründung zum VBP ausgleichbar.</p> <p>Landkreis Uckermark zum FNP (04.01.2011)</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p><u>Anregungen der unteren Naturschutzbehörde:</u> Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, hier Teile des gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils „Ehemalige Kiesgrube südwestlich von Prenzlau an der B109“ (GLB), werden durch das Sondergebiet Erneuerbare Energien überlagert. Der nördliche Teil des GLB wurde bereits im Rahmen der Rekultivierung der ehemaligen Deponie in Anspruch genommen. Demnach werden keine wertvollen Flächen des GLB überlagert. Zum anderen sind die überlagerten Flächen im Wesentlichen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Bebauungen sind auf diesen Flächen ausgeschlossen. Demnach ist der Schutzzweck des GLB in diesem Bereich mit dem beabsichtigten Vorhaben vereinbar.</p>	<p>Landkreis Uckermark zum FNP (04.01.2011)</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „Der vorliegende Änderungsentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung erheblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 19. Juli 2010.“</p>	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (19.10.2010)</p> <p>---</p>
<p>Land Brandenburg, Polizeipräsidium Frankfurt/O. (15.10.2010)</p> <p>Wortlaut: „unter der Voraussetzung, dass die Hinweise und Vorschläge aus unserer Stellungnahme vom 27.07.2010 Berücksichtigung finden (Ihr Schreiben vom 21.09.2010) ergeben sich aus Sicht der Polizei des Schutzbereich Uckermark keine Einwendungen oder Bedenken.</p>	<p>Land Brandenburg, Polizeipräsidium Frankfurt/O. (15.10.2010)</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>(Wortlaut der Stellungnahme vom 27.07.2010 (Auszug): „Es ist sicherzustellen, dass jegliche Reflexblendungen der Verkehrsteilnehmer sowohl im klassifizierten als auch im kommunalen Straßennetz, auch unter ungünstigen Umständen und/oder Einflüssen, auszuschließen ist. Erforderlichenfalls sind bauliche Gegenmaßnahmen notwendig.“)</p>	<p>Anders als in der Abwägung zum Entwurf ist nunmehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und vor Baubeginn nachzuweisen, dass es keine unzulässigen Reflexionen auf die Straße geben wird (zuvor. Satzungsbeschluss). Erforderlichenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum FNP (12.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum hat am 27.07.2010 zum o. g. Vorgang im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ihre Gültigkeit behält.“)</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum FNP (12.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. ist auf der Planzeichnung zum FNP aufgebracht)</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim zum FNP (04.10.2010)</p> <p>---</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim zum FNP (04.10.2010)</p> <p>---</p>
<p>E.ON edis AG (07.10.2010)</p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „Wir möchten darauf hinweisen, dass am 20.07.2010 getroffene Aussagen in unseren bisherigen Stellungnahmen auch weiterhin ihre volle Gültigkeit behalten.“)</p>	<p>E.ON edis AG (07.10.2010)</p> <p>---</p>
<p>Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (06.10.2010)</p> <p>Die auf dem Flurstück 13/2 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Prenzlau, vorhandene Waldfläche liegt außerhalb des zu beplanenden Bereichs. Anhand der Unterlagen sind negative Auswirkungen auf diesen Waldbestand nicht erkennbar. Gegen die o.g. Änderungen des FNP bestehen keine Einwände.</p>	<p>Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (06.10.2010)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (22.09.2010)</p> <p>---</p> <p>(Die Stellungnahme vom 02.07.2010 gilt unverändert weiter)</p>	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (22.09.2010)</p> <p>---</p>

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, die sich auf den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau sowie auf den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ bezogen:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (01.11.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Wasserwirtschaft (01.11.2010)</u></p> <p>---</p> <p>(Wortlaut: „Der Wortlaut unserer Stellungnahme vom 10.08.2010 ist zum jeweiligen Verfahren berücksichtigt und im Abwägungsergebnis enthalten.)</p> <p><u>Naturschutz (01.11.2010)</u> Dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass eine Erfassung der Avifauna Vorort stattgefunden hat, die Auswertung jedoch noch aussteht. Diese Aussage war bereits Bestandteil im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Es kann daher nach wie vor nicht geklärt werden, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 10.08.2010 verwiesen.</p> <p><u>Naturschutz (04.01.2011)</u> Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwei Reviere des Baumpiepers und je ein Revier der Feldlerche, der Grauammer und des Neuntötters verloren gehen.</p> <p>Werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung von 01.03. bis 30.09., Schaffung von Nisthilfen) oder CEF-Maßnahmen geplant und rechtzeitig umgesetzt, könnte die Möglichkeit bestehen, die Verwirklichung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine Ausnahme auf der Ebene der Baugenehmigung wäre in diesem Fall nicht erforderlich.</p> <p>Der Vorhabensträger plant zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Avifauna folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von 10 einheimischen und standortgerechten Solitärsträucher 	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (01.11.2010 und 04.01.2011)</p> <p><u>Wasserwirtschaft (01.11.2010)</u></p> <p>---</p> <p><u>Naturschutz (01.11.2010)</u> Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.10.2010 sowie dieser Stellungnahme wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, zu der das LUGV dann mit Schreiben vom 04.01.2011 nochmals Stellung genommen hat. Vgl. Abwägung dort.</p> <p><u>Naturschutz (04.01.2011)</u></p> <p>Dieses Bauzeitenfenster wird zunächst so vorgesehen. Bei einem möglichen frühzeitigeren Beginn im September wäre unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen und nachzuweisen, dass keine Brutvögel mehr betroffen sind.</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von drei einheimischen und standortgerechten Bäumen für jeden gerodeten Baum und – Extensivierung einer Fläche von ca. 20.170 m². <p>Werden diese Maßnahmen rechtzeitig vor der Umsetzung des Eingriffs realisiert, so ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.</p>	<p>Die Extensivierung wird mit Beginn der Maßnahme eingeleitet, so dass die Flächen zur nächsten Brutperiode zur Verfügung stehen. Die Pflanzungen erfolgen in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode, so dass auch diese Strukturen zur nächsten Brutperiode zur Verfügung stehen werden. Entsprechende Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (14.10.2010, ergänzt durch die Stellungnahme vom 14.12.2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wünschenswert wäre die gesamte Eingrünung der Planfläche in Übergangsbereichen zu freien Landschaftsteilen. Eine mindestens 3-reihige (besser 5-reihig) Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten könnte mittelfristig ökologisch hochwertige Strukturen (Brut-, Nist- und Lebensstätten) schaffen und die Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild wäre gegeben. In eine solche Hecke integrierbar wären auch Lesesteinhaufen oder Insektenhotels (z.B. Wildbienen), Ansitzhilfen etc. ▪ Da die Auswirkungen von Photovoltaik Anlagen auf Fauna und Flora bisher nicht untersucht sind und im Vergleich zu den anderen Schutzgütern diese Auswirkungen auch nicht so einfach abgeschätzt werden können, muss die weitere Entwicklung durch ein Monitoring überwacht werden. 	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (27.07.2010, ergänzt durch die Stellungnahme vom 14.12.2010)</p> <p>Aufgrund der Einwendungen/Anregungen der uNB zum FNP und Bebauungsplan vom 25.10.2010 sowie der Stellungnahme des LUGV vom 01.11.2010 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt, der uNB und dem Vorhabensträger durchgeführt. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen, die auch dem Landesbüro nochmals vorgelegt wurden. Die Stellungnahme vom 14.10.2010 wurde daraufhin mit Schreiben vom 14.12.2010 nur geringfügig ergänzt. Beide Stellungnahmen wurden für diese Abwägung nebenstehend zusammengefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise zur Eingrünung und zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen. Eine geschlossene Hecke ist jedoch nicht vorgesehen, zumal die Fläche kaum in eine freie unbelastete offene Landschaft wirkt. Es werden aber einige Solitärsträucher an der Ostseite der Planfläche vorgesehen. Zudem wird im Südwesten des Plangebiets ein Feldsteinhügel mit einer Flächenausdehnung von 10 qm und einer mittigen Höhe von 100 bis 120 cm festgesetzt. ▪ Ein Monitoring der Auswirkungen wird nicht vorgesehen, da die Ausgangssituation hierfür denkbar ungeeignet ist. So schreibt der Einwender selbst: „Im Plangebiet selbst sind keine ökologisch wertvollen Naturlandschaften ... vorhanden“. Weiterreichende Auswirkungen sind kaum vorstellbar. Mit Ausnahme des genannten Biotops, sind auch dort überwiegend stark vorbelastete und anthropogen überformte Bereiche vorhanden. Es erfolgt aber ein Monitoring zur Überwachung der Entwicklung der Kompensationspflanzungen.

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, die sich auf den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau bezogen, aber bisher nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt oder im Zuge dieser Abwägung korrigiert wurden:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zum FNP (09.08.2010)</p> <p>---</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zum FNP (09.08.2010)</p> <p>---</p>
<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>Die vorgesehene Änderung des FNP (Sondergebiet Erneuerbare Energien) im Bereich der Erdstoffdeponie an der B109 ist aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant. Mit der Umsetzung der Planungen Photovoltaik-Freiflächenanlage sehen wir keine Auswirkungen auf die verkehrliche Situation im Umfeld des Plangebiets (hier: B 109).</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Änderung des FNP (Sondergebiet Erneuerbare Energien) derzeit nicht berührt, da sich das Vorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen befindet.</p> <p>Es bestehen insoweit keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben, solange die maximalen Bauhöhen die vorhandene öffentliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Werbeschilder)</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (22.07.2010)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die maximale Bauhöhe wird auf 4 m festgesetzt. Unter Berücksichtigung der umgebenen Landschaft (insbesondere des weiteren Deponiehügels) ist von keiner Beeinträchtigung durch die Bauwerkshöhe der Photovoltaik- und ihrer Nebenanlagen auszugehen.</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft (16.07.2010 – <u>Datum ergänzt</u>)</p> <p>---</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft (16.07.2010 – <u>Datum ergänzt</u>)</p> <p>---</p>

Eingegangene Stellungnahmen zu den Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB, die sich auf den Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Prenzlau sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B109 in Prenzlau“ beziehen, aber bisher nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt oder im Zuge dieser Abwägung korrigiert wurden:

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Stadtwerke Prenzlau (07.07.2010)</p> <p>---</p>	<p>Stadtwerke Prenzlau (07.07.2010)</p> <p>---</p>
<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – (26.07.2010-berichtigtes Datum)</p> <p>Dem Vorhaben wird prinzipiell zugestimmt. Laut vorliegender Unterlagen soll Wald [...] nicht in Anspruch genommen werden. Direkt angrenzend an das Vorhabengebiet befindet sich jedoch das FND „Mergelgrube“, wo es sich auch gleichzeitig um eine aus Sukzession entstandene, mit Laubholz bestockte Waldfläche handelt.</p>	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde – (26.07.2010-berichtigtes Datum)</p> <p>Die Beurteilungen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) und in diesem Zusammenhang insbesondere die Prüfung der Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das FND „Mergelgrube“ erwarten. Das Vorhaben und die grünordnerischen Maßnahmen sind damit mit dem angrenzenden FND vereinbar. Ein Eingriff innerhalb des FND „Mergelgrube“ erfolgt nicht.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum) zum VBP (27.07.2010 – <u>berichtigtes Datum und Abteilung des Landesamtes ergänzt</u>)</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodenmerkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege / Arch. Landesmuseum zum VBP (27.07.2010 – <u>berichtigtes Datum und Abteilung des Landesamtes ergänzt</u>)</p> <p>Der Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen etc. wird auf die Planzeichnung aufgebracht</p>

Einwendungen, Hinweise, sonstige Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Allgemeine Hinweise: Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gem. §§ 4, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), wird verwiesen.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (20.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) (12.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>---</p>	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen BLB (12.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>---</p>
<p>DB Services Immobilien GmbH (05.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Inwieweit unter Umständen vorhandene Anlagen- und Leitungsbestände der Deutschen Bahn AG den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. den 4. Änderungsbereich des FNP berühren, muss im Zuge der weiteren Planungen vom Planungsträger ermittelt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 4. Änderung des FNP zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahnanlagen und –gelände kommt.</p>	<p>DB Services Immobilien GmbH (05.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffenheiten sind aufgrund der Entfernung zu Gleisanlagen nicht gegeben.</p>
<p>E.on edis AG (08.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.</p>	<p>E.on edis AG (08.07.2010 – <u>berichtigtes Datum</u>)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich wird eine Umverlegung von Leitungen rechtzeitig beantragt.</p>